



STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Feldschützengesellschaft Bottighofen, gegründet im Jahre 1878 mit Sitz in Bottighofen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder in sportlichen Schiessen und im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft, und die Förderung der vaterländischen Gesinnung.

Der Verein ist Mitglied des kantonalen und des schweizerischen Schützenvereins. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern

Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3

Ehrenmitglieder

Sind Mitglieder, welche sich um das Wohl der FSG Bottighofen oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben. Die Wahl zum Ehrenmitglied kann nur an einer Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes durch das absolute Mehr erfolgen. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht und sind beitragsfrei.

Art. 4

Aktivmitglieder

Können alle Freunde des Schiesssports ab dem 18. Altersjahr werden, sofern sie gewillt sind, sich in den Verein einzuordnen und aktiv mitzumachen, nachdem sie zuvor mindestens eine Schiesssaison als Junioren- oder Passivmitglied oder in einem anderen anerkannten Schützenverein aktiv am Vereinsgeschehen teilgenommen haben. Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch das absolute Mehr an der Jahresversammlung. Die Aktivmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht und bezahlen einen Mitgliederbeitrag.



STATUTEN

Art. 5

Juniorenmitglieder

Können Jugendliche ab dem 10. bis zum 20. Altersjahr werden, sofern sie gewillt sind, sich in den Verein einzuordnen und mitzumachen und der gesetzliche Vertreter für 10-17 jährige dazu die Einwilligung gibt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Juniorenmitglieder haben ab dem 17. Altersjahr Antrags-, Stimm- und Wahlrecht und bezahlen einen Mitgliederbeitrag.

Teilnehmer an Jungschützenkursen werden automatisch beitragsfreie Juniorenmitglieder.

Art. 6

Passivmitglieder

Sind Mitglieder, die gelegentlich an Schiess- und Vereinsanlässen teilnehmen. Sie nehmen an keiner Jahresmeisterschaft teil. Die Passivmitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht und bezahlen einen Mitgliederbeitrag.

Art. 7

Gönnermitglieder

Können Freunde und Gönner der FSG werden. Sie können an allen Schiess- und Vereinsanlässen teilnehmen, haben aber kein Anrecht auf Wanderpreise und dergleichen, und können an keiner Jahresmeisterschaft teilnehmen. Die Gönnermitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht und bezahlen einen Gönnerbeitrag.

Art. 8

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 9

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 10

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.



STATUTEN

Art. 11

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Organisation

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die ordentliche Jahresversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte

- Apell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Mutationen (Aufnahme / Ausschlüsse von Mitgliedern)
- Wahler: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzungen der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) Durch den Vorstand
- b) Auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat oder Zirkular mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung müssen mindestens 7 Tage nach erfolgter Publikation der Versammlung schriftlich begründet dem Vorstand eingereicht werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.



STATUTEN

Art. 14

Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt und besteht aus mindestens 7 und höchstens 11 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 15

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeistern/ Vereinstrainer, Jungschützenleiter, Munitionsverwalter, Sekretär und weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung inkl. deren Prüfung.
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 8
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage der beschlossenen Finanzkompetenz

Art. 17

Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstands-sitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb.

Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Mit dem Aktuar oder dem 1. Schützenmeister oder dem Kassier zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Der Kassier führt Einzelunterschrift, Der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.

Der Aktuar ist Protokollführer.



STATUTEN

Der Sekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen und die korrekte und termingerechte Weiterleitung der Meldungen an die kantonale Militärverwaltung.

Die Schützenmeister/ Vereinstrainer leiten die Schiessübungen und sorgen für einen geordneten und sicheren Schiessbetrieb. Sie sind für die Ausbildung der Schützen verantwortlich. Ihnen obliegt die Instandhaltung, Ergänzung und Aufbewahrung des Schiess- und Vereinsmaterials, die Überwachung der Standblattführung, der elektronischen Trefferanzeigeanlage und des Kugelfanges. Sie unterstützen den Sekretär bei der Ausfertigung des Schiessberichtes. Der Präsident legt die Verantwortlichkeit fest.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen und der Juniorenmitglieder verantwortlich und legt dem Vorstand das Ausbildungsprogramm vor. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Munitionsverwalter besorgt den An- Verkauf und die Aufbewahrung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Vorstand besorgt die Instandhaltung und den Unterhalt des Schützenhauses.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 18

Jedes einzelne Vorstandsmitglied und jeder Revisor ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Jährlich haben die Rechnungsrevisoren mindestens eine unangemeldete Kontrolle vorzunehmen.

Finanzielles

Art. 21

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21a

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der ordentlichen Jahresversammlung festgelegt. Der Beitrag für Vereinsmitglieder darf Fr. 100.00 nicht übersteigen. Für alle darüber hinaus gehenden Verpflichtungen haften die Vereinsmitglieder nicht.



STATUTEN

Art. 22

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 23

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 24

Sämtliche Schiessübungen sind gemäss Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 25

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen Jahresversammlung oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 26

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.

Ein allfälliges Vereinsvermögen ist dem Gemeinderat Bottighofen zu übergeben.

Art. 27

Vorstehende Statuten sind an der heutigen ausserordentlichen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 25. November 1989 sowie den vorliegenden Statuten widersprechende Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Bottighofen, 23. Oktober 1998

Feldschützengesellschaft Bottighofen

Der Präsident

Isabelle Wettstein

Der Aktuar

Florian Ludwig



STATUTEN

Genehmigt: 8510 Frauenfeld, 7. Dezember 1998

Departement für
Justiz und Sicherheit
des Kantons Thurgau

Der Departementschef

R. Eberle

Statutenrevision 23.01.2001

Neuer Artikel 21a